

# **BVGer E-5491/2014 vom 3. Juli 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5491\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5491_2014)

FR: TAF E-5491/2014 du 3 juillet 2015

IT: TAF E-5491/2014 del 3 luglio 2015

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, die Beschwerdeführerin habe in ihren Vorbringen Probleme beschrieben, die ihre Familienangehörigen mit den Behörden hätten. Sie selber habe jedoch keine Probleme mit den Behörden oder Drittpersonen gehabt. Es würden demnach keine Hinweise für eine gezielt gegen sie gerichtete Verfolgung oder Bedrohung vorliegen. Nachteile, welche auf die allgemeinen politischen wirtschaftlichen oder sozialen Lebensbedingungen in einem Staat zurückzuführen seien, sowie im Rahmen von Krieg oder Situationen allgemeiner Gewalt erlittene Nachteile würden keine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen, wenn sie nicht auf der Absicht beruhen würden, einen Menschen aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe zu treffen. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Nachteile seien unter dem Blickwinkel der allgemeinen schwierigen Kriegssituation in ihrem Heimatstaat zu betrachten und demnach flüchtlingsrechtlich nicht relevant.

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin brachte zur Begründung ihrer Beschwerde vor, ihre Familie sei ins Visier der Regierungsbehörden von Assad geraten, weil ihr Sohn E.\_\_\_\_\_ einen Streik in B.\_\_\_\_\_ geplant habe. Die gegen ihren Sohn G.\_\_\_\_\_ ausgesprochenen Todesdrohungen könnten durch die schriftliche Zeugenaussage eines Kollegen von diesem belegt werden. Dieser Bekannte sei bei der Freien Syrischen Armee tätig gewesen und habe sie in die Türkei gebracht. Die Morddrohungen gegen G.\_\_\_\_\_ würden die ganze Familie und damit auch sie betreffen. Im Falle eines Verbleibs in Syrien wäre sie dem Risiko ausgesetzt gewesen, ebenfalls getötet zu werden. Im Weiteren lebe sie in grosser Angst und Sorge, und sie sei alt und auf die Unterstützung ihrer Familienmitglieder angewiesen. Es sei ihr im Sinne von Art. 3 und Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 1A des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie Art. 3 EMRK die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

### **E. 4.3**

In ihrer Vernehmlassung stellte sich die Vorinstanz insbesondere auf den Standpunkt, das von der Beschwerdeführerin auf Beschwerdeebene eingereichte Schreiben vermöge keine asylrelevante Verfolgung glaubhaft zu machen, da sie anlässlich der Befragungen mehrfach zu Protokoll gegeben habe, sie habe persönlich keine Probleme mit den syrischen Behörden oder Drittpersonen gehabt. Zudem handle es sich dabei möglicherweise um ein blosses Gefälligkeitsschreiben.

### **E. 5.1**

Nach Auffassung des Gerichts hat die Vorinstanz zu Recht eine begründete Furcht der Beschwerdeführerin vor gezielten Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG verneint:

#### **E. 5.1.1**

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise aus Syrien konkreten Verfolgungsmassnahmen asylrelevanten Ausmasses ausgesetzt war. Insbesondere lässt sich den vorinstanzlichen Akten nicht entnehmen und wurde auch in der Beschwerde nicht behauptet, dass sie selber wegen der behördlichen Suche nach ihrem Sohn E.\_\_\_\_\_, wegen ihrer in die Schweiz geflüchteten Kinder H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, welche bereits im Jahre 2012 beziehungsweise 2008 in die Schweiz einreisten, oder wegen ihres Neffen F.\_\_\_\_\_ beachtliche Nachteile durch die syrischen Regierungsbehörden erlitten hätte. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Asylgesuche von H.\_\_\_\_\_ (Verfahren N [...]) und I.\_\_\_\_\_ (N [...]) vom SEM abgewiesen wurden und diese Verfügungen in Rechtskraft erwachsen sind.

#### **E. 5.1.2**

Bei den von der Beschwerdeführerin erwähnten, gegen ihren verstorbenen Sohn G.\_\_\_\_\_ ausgesprochenen Drohungen handelt es sich um nicht hinreichend substantiierte Mutmassungen. Dem diesbezüglich eingereichten Bestätigungsschreiben kann keine wesentliche Beweiskraft beigemessen werden. Zunächst liegt dieses Dokument lediglich in Kopie vor, welcher grundsätzlich nur eine reduzierte Beweistauglichkeit zukommen kann. Zudem handelt es sich inhaltlich augenscheinlich um eine Widergabe von Aussagen G.\_\_\_\_\_ und somit nicht um objektive Feststellungen. Das Dokument gibt ferner keinen klaren Aufschluss über die Urheber der angeblichen Drohungen sowie deren Motiv. Schliesslich kann auch aus dem im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten CD-ROM mit Filmaufnahmen der Tötung eines Verwandten der Beschwerdeführerin nicht auf eine relevante Gefährdung von ihr geschlossen werden.

#### **E. 5.1.3**

Aufgrund der Aktenlage kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass Familienangehörige der Beschwerdeführerin ins Visier der syrischen Behörden geraten sind. Dennoch erweist sich insgesamt die von ihr geäusserte Furcht, Opfer einer gezielten Reflexverfolgung zu werden, auch unter Würdigung der eingereichten Beweismittel als nicht objektiv begründet. Eine blosser Mutmassung, es hätte eine Verfolgung einsetzen können, reicht für die Glaubhaftmachung einer konkreten Gefährdung nicht aus.

#### **E. 5.1.4**

Dem Alter und der Unterstützungsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin wurde durch die Gewährung der vorläufigen Aufnahme hinreichend Rechnung getragen.

#### **E. 5.2**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch demzufolge zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt

dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 6.3**

Da das SEM in seiner Verfügung vom 25. August 2014 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz anordnete, erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Oktober 2014 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich ihre finanzielle Lage seither entscheidrelevant verändert hätte, ist auf das Erheben von Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.